

öffentlich

Sachbearbeiter: Manuela Haug
Aktenzeichen: 632.6

Datum: 12.06.2025
TOP: 66

Beschlussvorlage Nr. 30/2025		
Betreff: BSV 30/2025 Bausache: Neubau überdachter Wartebereich an Attraktion "Schaukel" Flst. 6340/2, Erlebnispark Tripsdrill		
Produkt: Betrag:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Fachbereich: <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	bisher behandelt:

Sachverhalt:

Die Bauherren planen an der neuen Attraktion „Schaukel“ einen überdachten Wartebereich. Der überplante Bereich liegt im Bebauungsplan Erlebnispark Tripsdrill 2. Bauabschnitt.

Laut LRA handelt es sich nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan und daher muss das Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden. Es liegen keine Ausnahmen, Befreiungen oder Abweichungen vom Bebauungsplan beantragt.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich der geplante Wartebereich in die Umgebungsbebauung ein und das Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 34 BauGB für das Bauvorhaben überdachter Wartebereich an der Attraktion „Schaukel“.